**Betreff: Geflügelhaltung TSV Muster**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist es in unserer Region noch zu keinem Ausbruch der Geflügelpest gekommen, dennoch sind wir besorgt über die derzeitige Ausbreitung in anderen Teilen Deutschlands und im benachbarten Ausland. Wir halten in unserem Tierheim *XY Hühner, XY Enten und XY Gänse* – allesamt Tiere, die seinerzeit als Fund- oder Abgabetiere in unseren Bestand gekommen sind *[wenn geschützte Arten darunter sind, unbedingt anführen!]*

Die Allgemeinen Schutzmaßregeln aus § 2 GeflügelpestVO bzw. gemäß Merkblatt des HMUKLV aus Oktober 2020 halten wir natürlich ein:

1. Selbstverständlich hatten wir Ihnen per Mail aus XX.20XX unsere Haltung angezeigt und ist unser Bestand bei der Hessischen Tierseuchenkasse registriert (TSKNr.: 0000000)*.*
2. Wie für alle Tierarten in unserem Bestand führen wir auch für unser Geflügel ein Bestandsregister, in das wir die Zu- und Abgänge eintragen. In den vergangenen Monaten haben wir *XY Hühner, XY Enten und XY Gänse* aufgenommen, die wir bis zur erfolgten Untersuchung/Behandlung auf Ekto- und Endoparasiten und bis zur ersten ND-Impfung getrennt vom restlichen Bestand gehalten haben. Abgegeben/vermittelt haben wir *XY Hühner, XY Enten und XY Gänse*. Das jeweilige Datum sowie Namen und Adressen der Übernehmer haben wir entsprechend im Register eingetragen.
3. Wir füttern und tränken unsere Geflügeltiere an Stellen, die für Wildvögel der in § 1.2.7 GeflügelpestVO aufgeführten Ordnungen unzugänglich sind. Das gleiche gilt für die Lagerung unserer Futter- und Einstreumittel. Den Lagerort halten wir darüber hinaus schadnagerfrei.
4. Sollten innerhalb eines Tages drei oder mehr Tiere versterben (ausgenommen eindeutige andere Todesursachen wie z. B. ein Fuchsangriff) oder die Legeleistung erheblich nachlassen, werden wir unverzüglich unseren Tierarzt hinzuziehen.
5. Vor jedem Stalltrakt/jeder Voliere halten wir für unsere TierpflegerInnen saubere Schutzkleidung zum Wechseln sowie Fußwannen und Mittel zur Händereinigung/-desinfektion vor und vermeiden nach Möglichkeit wechselndes Personal in den einzelnen Abschnitten. Für jeden Abschnitt haben wir Arbeitsgeräte bereitgestellt, die nur in diesem benutzt und nach jeder Nutzung entsprechend gereinigt werden.
6. Auch wenn diese Schutzmaßnahmen verpflichtend erst für Geflügelbestände ab 1.000 Tieren gelten (§ 6 GeflügelpestVO), verwehren wir unbefugten Personen den Zutritt zu den Tierunterkünften und bekämpfen Schadnager falls notwendig.
7. Wir informieren uns laufend in der Tagespresse und auf der Website unseres Landkreises über Sperr- und Beobachtungszonen in der Region sowie über eventuell notwendige Aufstallpflichten.

Sollte der „worst case“ eintreten und unsere Einrichtung in einem Sperrbezirk liegen, laden wir Sie dann herzlich ein, den einwandfreien Gesundheitszustand unserer Tiere in Augenschein zu nehmen. Sollte es notwendig sein, so würden wir unsere Tiere auch für einige Tage von der Außenwelt isoliert aufstallen. Da die Inkubationszeit der Geflügelpest in hoch akuten Fällen max. 36 Stunden, in weniger aktuen Fällen max. 7 Tagen beträgt, ließe sich schnell erkennen, ob unsere Tiere infiziert sind oder nicht. Im Sinne des Tierwohles wäre dies sicher eine deutlich bessere Alternative als die Tötung gesunder Tiere auf Verdacht.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand Tierheimleitung